

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2005/8/3 9Ob34/05y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.08.2005

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrechtsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Rohrer als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Spenling, Dr. Hradil, Dr. Hopf und Univ. Doz. Dr. Bydlinski als weitere Richter in der Verlassenschaftssache nach dem am 27. Mai 1998 verstorbenen Josef H*****, zuletzt wohnhaft *****, über den außerordentlichen Revisionsrechtsrechts des Alfons Norbert G*****, vertreten durch Oberhofer Lechner Hibler, Rechtsanwälte in Innsbruck, gegen den Beschluss des Landesgerichts Linz als Rechtsgericht vom 15. Dezember 2004, GZ 15 R 429/04w-23, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrechtsrechts wird mangels der Voraussetzungen des § 14 Abs 1 AußStrG (§ 16 Abs 4 AußStrG iVm § 510 Abs 3 ZPO) zurückgewiesen. Der außerordentliche Revisionsrechtsrechts wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 14, Absatz eins, AußStrG (Paragraph 16, Absatz 4, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO) zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Auf den vorliegenden Revisionsrechtsrechts sind noch die Bestimmungen des AußStrG alt, RGBI 1854/208, anzuwenden, weil das Datum der Entscheidung erster Instanz vor dem 1. 1. 2005 liegt (§ 203 Abs 7 AußStrG 2005, BGBl I 2003/111). Richtig weist der Revisionsrechtsrechtswerber darauf hin, dass eine Nichtigkeit vorliegt, wenn es das Gericht verabsäumt, dem Verlassenschaftsverfahren eine Person beizuziehen, die nach der Aktenlage als Pflichtteilsberechtigter berufen ist (RIS-Justiz RS0005734 ua). Wie er aber selbst ausführt, hat das Rechtsgericht den behaupteten Nichtigkeitsgrund (die weiterhin monierte unterbliebene Bestellung eines Erbenkurators für ihn als Pflichtteilsberechtigten) als nicht gegeben beurteilt und dies auch begründet. Vom Gericht zweiter Instanz verneinte Nichtigkeiten (oder Verfahrensmängel) erster Instanz können aber auch im außerstreitigen Verfahren nach ständiger Rechtsprechung nicht zum Gegenstand eines Revisionsrechtsrechts gemacht werden (7 Ob 91/04i; RIS-Justiz RS0007232; RS0050037 ua). Der außerordentliche Revisionsrechtsrechts ist daher mangels erheblicher Rechtsfrage iSd § 14 Abs 1 AußStrG zurückzuweisen. Auf den vorliegenden Revisionsrechtsrechts sind noch die Bestimmungen des AußStrG alt, RGBI 1854/208, anzuwenden, weil das Datum der Entscheidung erster Instanz vor dem 1. 1. 2005 liegt (Paragraph 203, Absatz 7, AußStrG 2005, BGBl römisch eins 2003/111). Richtig weist der Revisionsrechtsrechtswerber darauf hin, dass eine Nichtigkeit vorliegt, wenn es das Gericht verabsäumt, dem Verlassenschaftsverfahren eine Person beizuziehen, die nach der Aktenlage als Pflichtteilsberechtigter berufen ist (RIS-Justiz RS0005734 ua). Wie er aber selbst ausführt, hat das Rechtsgericht den behaupteten Nichtigkeitsgrund (die weiterhin monierte unterbliebene Bestellung eines Erbenkurators für ihn als Pflichtteilsberechtigten) als nicht gegeben beurteilt und dies auch begründet. Vom Gericht zweiter Instanz verneinte Nichtigkeiten (oder Verfahrensmängel) erster Instanz können aber auch im außerstreitigen Verfahren nach ständiger Rechtsprechung nicht zum Gegenstand eines Revisionsrechtsrechts gemacht werden (7 Ob 91/04i; RIS-Justiz RS0007232; RS0050037 ua). Der außerordentliche Revisionsrechtsrechts ist daher mangels erheblicher Rechtsfrage iSd Paragraph 14, Absatz eins, AußStrG zurückzuweisen.

Anmerkung

E78234 9Ob34.05y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:0090OB00034.05Y.0803.000

Dokumentnummer

JJT_20050803_OGH0002_0090OB00034_05Y0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at